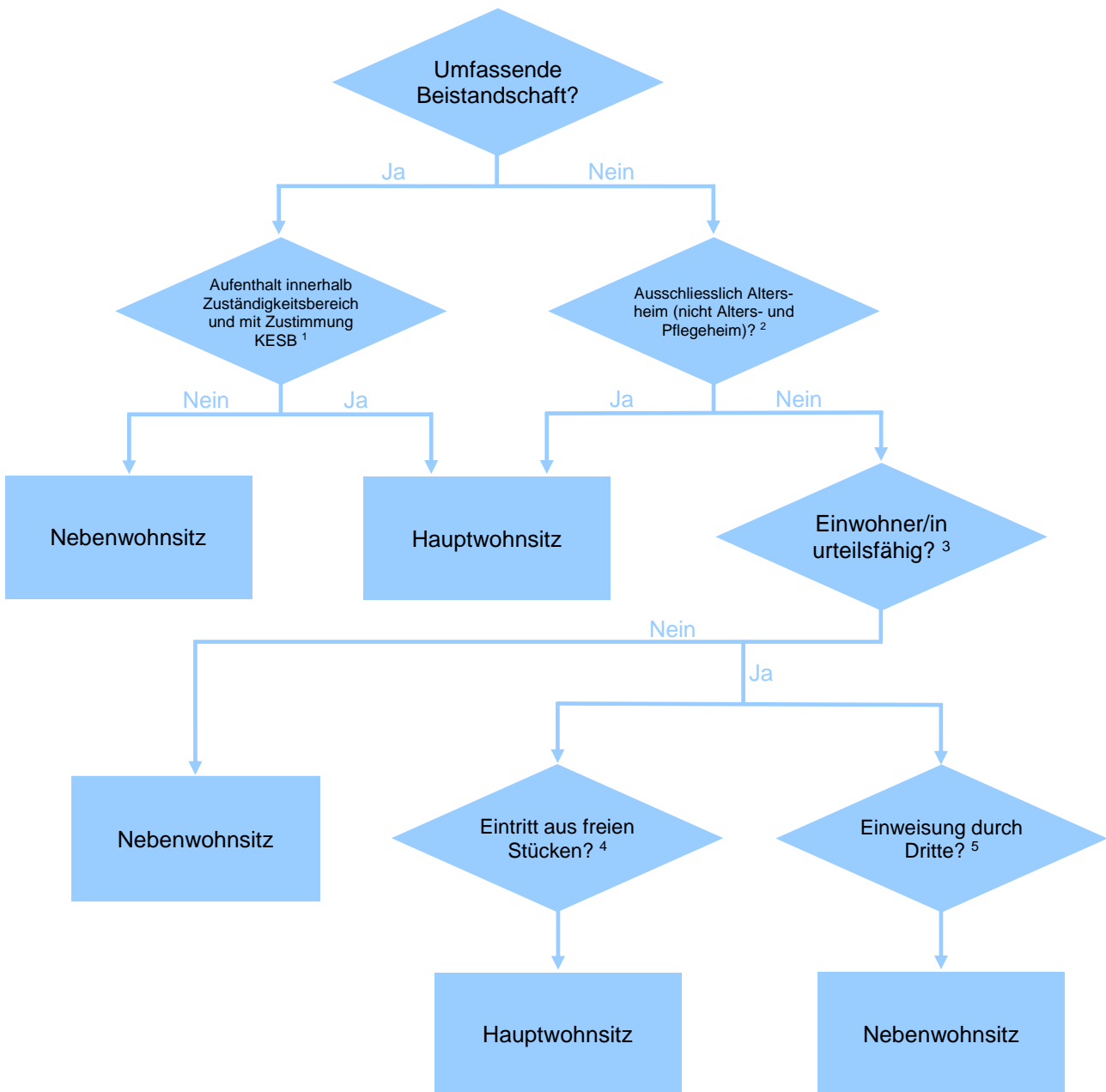


## Eintritt ins Alters- und Pflegeheim

### Kapitel 5.4.5 im Handbuch



<sup>1</sup> Unter umfassender Beistandschaft stehende Volljährige begründen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einen Hauptwohnsitz, wenn sie sich dort mit Zustimmung der KESB aufhalten und der Aufenthaltsort in deren Zuständigkeitskreis liegt (§ 22 Abs. 1 lit. b EG ZGB).

<sup>2</sup> Altersheime sind – anders als Pflegeheime – nach herrschender Lehre keine Anstalten im Sinne von Art. 23 ZGB, weil sie nicht einem vorübergehenden Sonderzweck (Erziehung, Pflege, Heilung, Strafverbüßung) dienen, sondern einem allgemeinen, indem sie das Verbringen des Lebensabends an einem hierfür spezialisierten Ort erlauben. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Möglichkeit besteht, im Altersheim die erforderliche Pflege zu erhalten, da dieser Sonderzweck im allgemeinen Zweck aufgeht. Urteilsfähige mündige Personen begründen somit am Ort des Altersheimes einen Hauptwohnsitz, und zwar unabhängig davon, ob der Heimeintritt aus eigenem Willensentschluss erfolgt oder eine Unterbringung vorliegt (BGE 127 V 237).

<sup>3</sup> Die Urteilsunfähigkeit kann durch Verfügung KESB oder mittels Arztbericht belegt werden.

<sup>4</sup> Als freiwillig und selbstbestimmt hat der Anstaltseintritt auch dann zu gelten, wenn er vom "Zwang der Umstände" (etwa Angewiesensein auf Betreuung, Finanzielle Gründe) diktiert wird (BGE 133 V 309). Dies trifft bspw. auch dann zu, wenn es sich um das einzige, auf das Krankheitsbild des Einwohners, spezialisierte Pflegeheim in der Deutschschweiz handelt.

<sup>5</sup> Einweisung durch Arzt, Gericht oder KESB. Wir empfehlen die Einweisung mittels Arztbericht oder Einweisungsverfügung bestätigen zu lassen.